

# Allgemeine Einführung in die Emissionsberichterstattung und Überwachung

**David Alsters**

Fachgebiet V 4.1 – BEHG-Vollzug: Überwachung und Berichterstattung für gasförmige Brennstoffe



# Gliederung

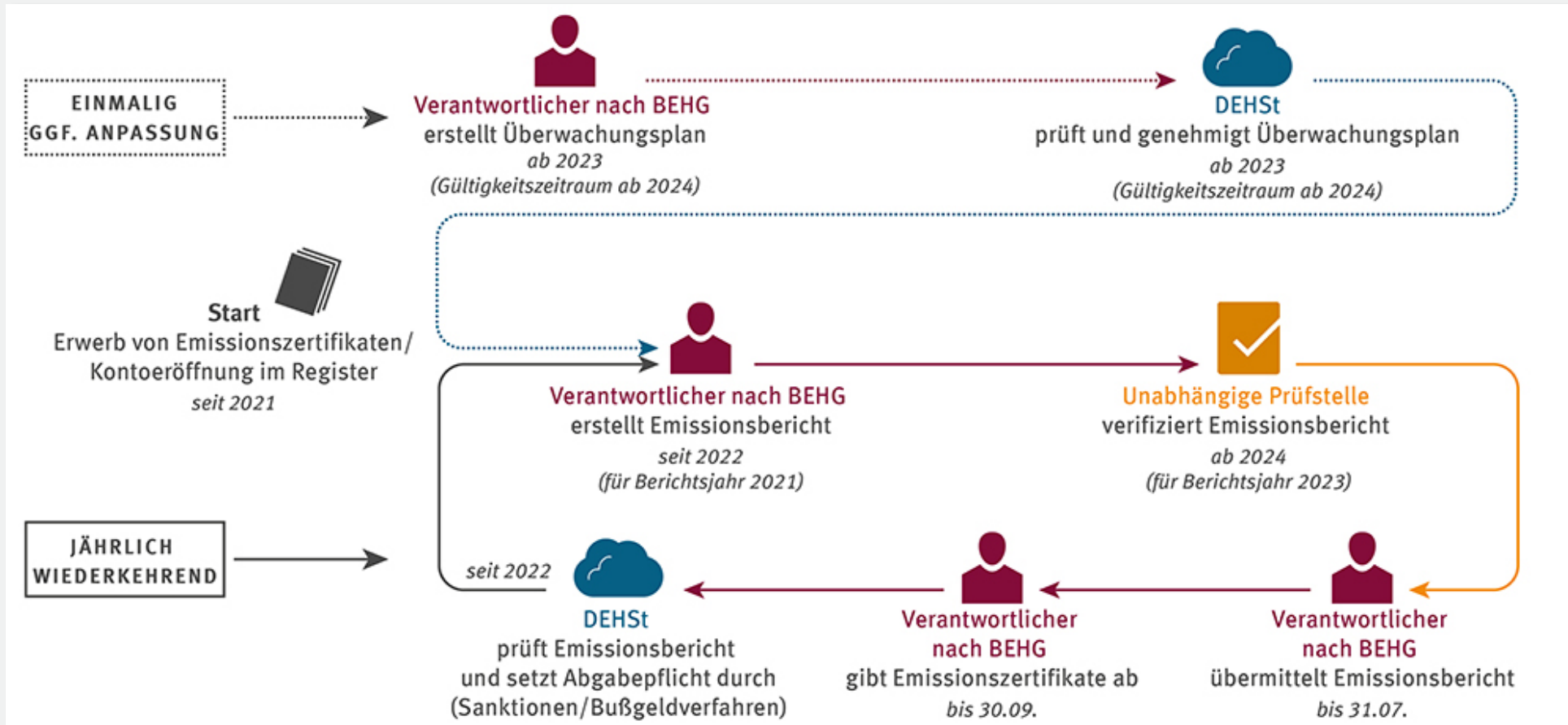
- Grundlagen BEHG
- Grundlagen der Überwachung
  - Vereinfachter Überwachungsplan
  - Regulärer Überwachungsplan
- Ausblick

# Grundlagen BEHG



# Grundpflichten der Verantwortlichen §§ 6-8 BEHG

## Compliance Cycle



# Welche Brennstoffe unterfallen dem BEHG ab 2023?

## Grundlagen BEHG – Anlage 1 BEHG

Seit 2021

Benzin, Diesel, Heizöl,  
Erdgas, Flüssiggas,  
Biomasse<sup>1</sup>



Ab 2023

+ Kohle<sup>2</sup>



Ab 2024

+ Abfall



1 ausgenommen sind Emissionen aus biogenen Brennstoffen,  
die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen  
2 und weitere Brennstoffe

# Welche zusätzliche Brennstoffe unterfallen dem BEHG ab 2023?

## Grundlagen BEHG – Anlage 1 BEHG

### Biogene Kraft- und Brennstoffe

- Bioreinkraftstoffe und Bioreinbrennstoffe
- biogene Bestandteile von Kraft- und Brennstoffen
- für biogene Brennstoffemissionen (sofern Nachhaltigkeitskriterien erfüllt) gilt Emissionsfaktor von Null (§7 Abs. 4 Nr. 2 a) BEHG)

### andere Kraft- und Brennstoffe

- E-Fuels → wie fossile Grundprodukte zu behandeln
- soweit sie den in Anlage 1 Satz 1 BEHG genannten Waren der Kombinierten Nomenklatur unterfallen oder nach § 2 Abs. 2 und Abs. 2a BEHG in Verkehr gebracht werden

# Inverkehrbringen und Verantwortliche ab 2023 - §2 Abs. 2 Satz 1 BEHG

## Grundlagen BEHG

**Besonders zu beachten ist**, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände **nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen** wurden.

Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen **nicht** dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG.

# Inverkehrbringen und Verantwortliche ab 2024 - §2 Abs. 2a BEHG

## Grundlagen BEHG

- § 2 Absatz 2a BEHG definiert, dass Brennstoffe, die nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, als in Verkehr gebracht gelten, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach **Nummer 8.1.1** oder **Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl** des Anhangs 1 der 4.BImSchV einer Genehmigung bedürfen, **und diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.**
- **BEHG-Verantwortlicher ist der Betreiber der Anlage.**
- **Berichts- und Abgabepflicht erst ab 2024**
- **Hinweis:** Aufgrund mögl. Identität zwischen Betreiber BImSchG/4.BImSchV und Betreiber EU-ETS-Anlage ist ein direkter Ausschluss dieser Brennstoffmengen möglich gewesen. Daher kein Vorabzug nach § 7 Abs.5 BEHG notwendig. Lediglich Herausrechnung der nach § 2 Abs.2 Satz 1 BEHG in Verkehr gebrachten Mengen.



# Grundlagen der Überwachung



# Überwachungspläne (§ 6 BEHG i.V.m. § 3 EBeV 2030)

## Grundlagen der Überwachung

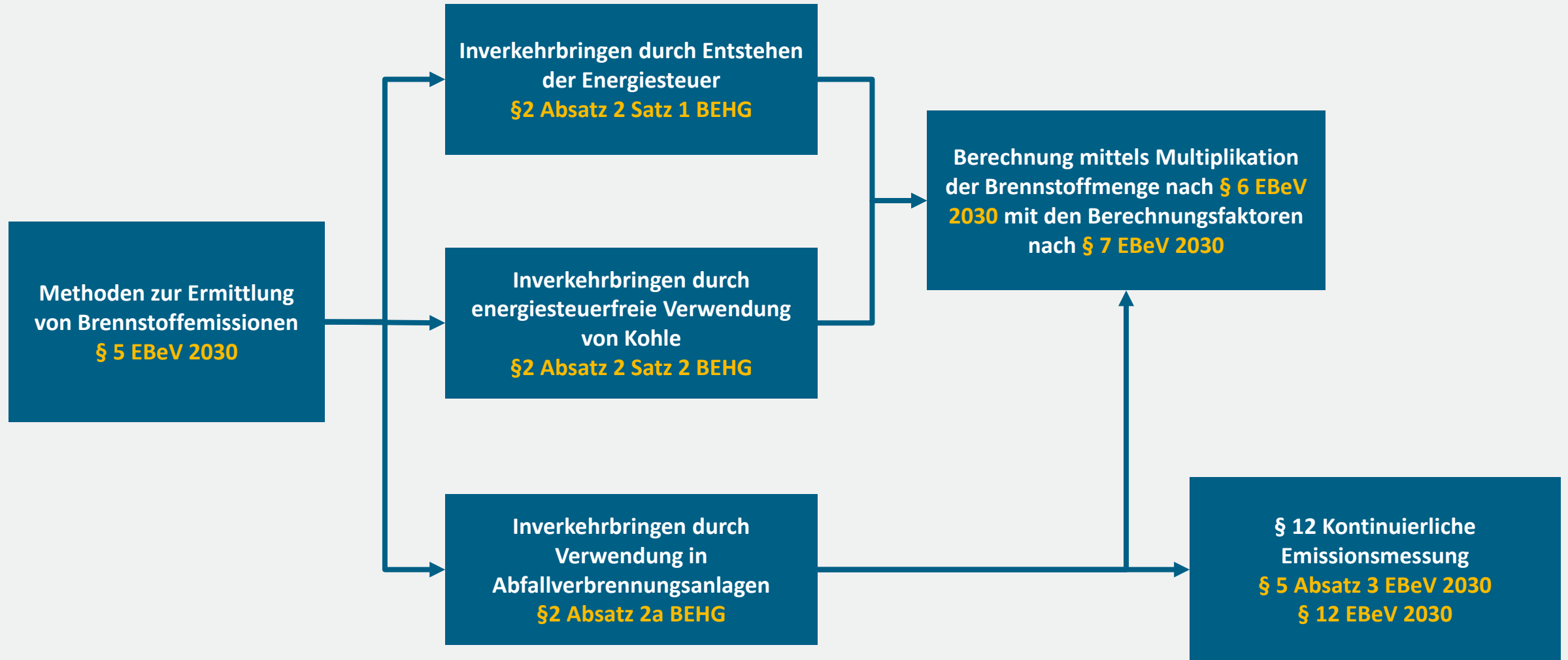
- Grundlage für den Emissionsbericht ist der Überwachungsplan (§ 6 BEHG)
- enthält die vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungs- und Ermittlungsmethoden der Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe

# Überwachungspläne (§ 6 BEHG i.V.m. § 3 EBeV 2030)

## Grundlagen der Überwachung

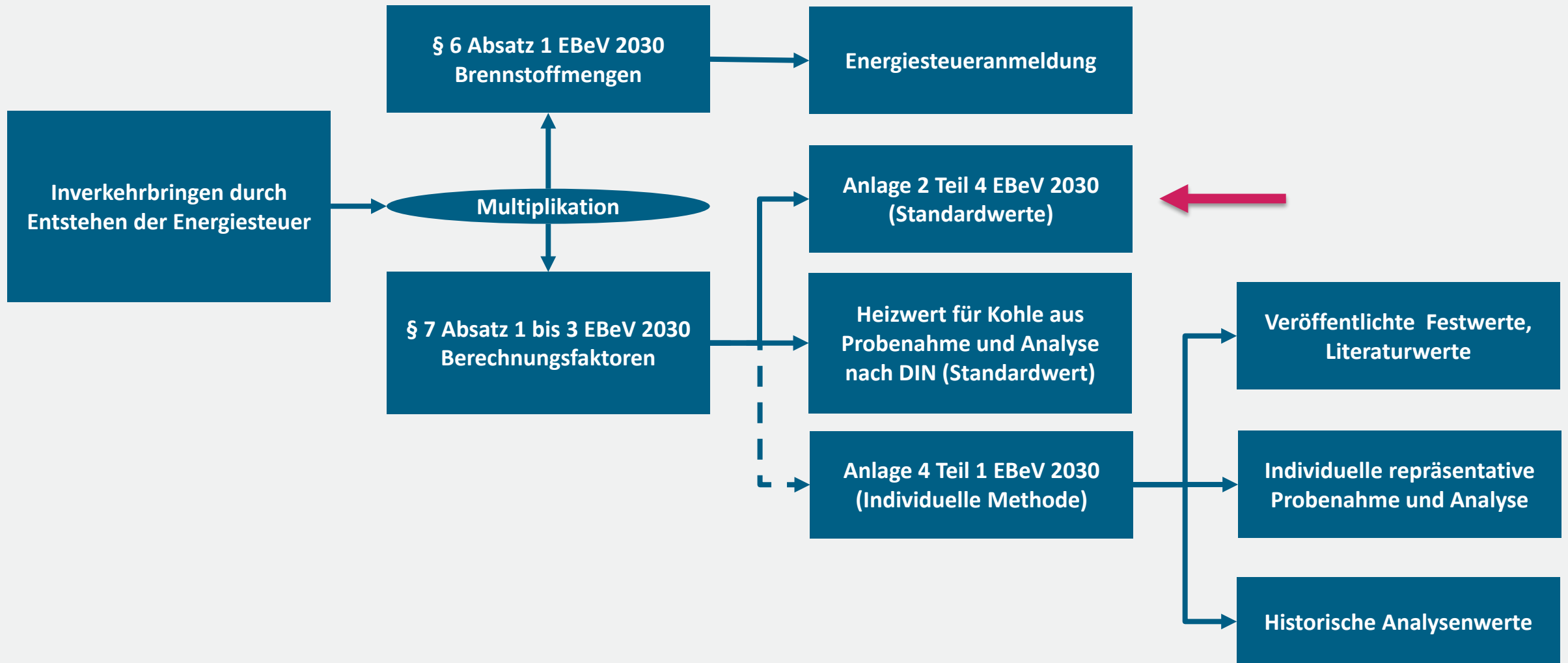
- der Überwachungsplan ist erstmalig **für das Kalenderjahr 2024** im Jahr 2023 einzureichen
- die zuständige Behörde macht die Frist spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt
- Unternehmen, die innerhalb des Zeitraums 2024 bis 2030 erstmalig den Pflichten des BEHG unterliegen, müssen unverzüglich nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeiten einen Überwachungsplan einreichen
- Vereinfachte Überwachungspläne bei ausschließlicher Anwendung von Standardwerten und Ermittlung der Brennstoffmenge anhand des Energiesteuerrechts  
→ (Genehmigungsfiktion: 2 Monate)

# Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren



# Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren

## Vereinfachter Überwachungsplan



# Vereinfachter Überwachungsplan

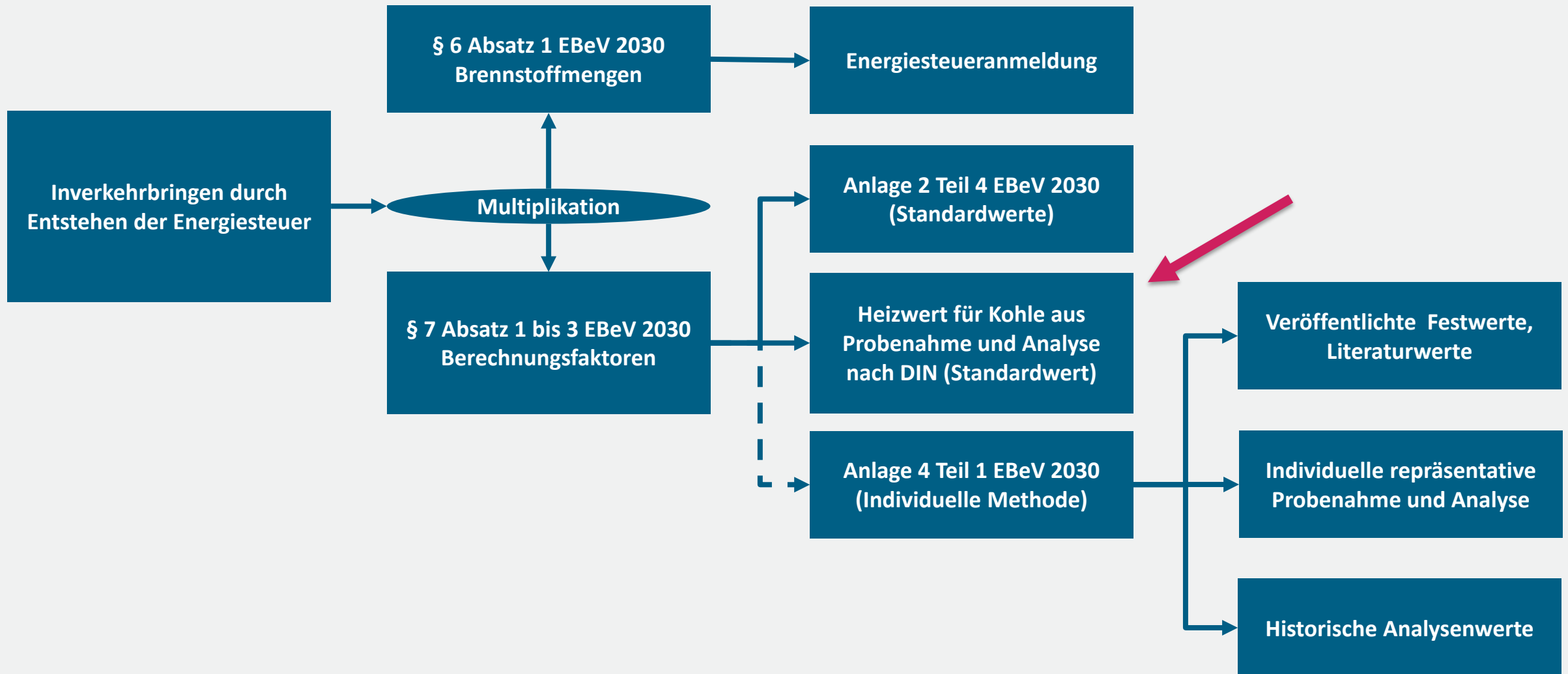
## Ermittlung der Berechnungsfaktoren – Standardwerte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030

- Ermittlung der Brennstoffemissionen ausschließlich auf Basis von
  - Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 1 EBeV 2030 (Energiesteuermengen) **und**
  - Standardwerten für die Berechnungsfaktoren der Brennstoffe nach § 7 Absatz 1 und 2 EBeV 2030

Nummer	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor	
1	Benzin	2710 12 außer 2710 12 31 und 2710 12 70 3811 11 10 3811 11 90 3811 19 00 3811 90 00 2707 10 2707 20 2707 30 2707 50	Dichte: 0,755 t/1000 l	43,5 GJ/t	0,0729 t CO <sub>2</sub> /GJ	
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1000 l	43,9 GJ/t	0,0712 t CO <sub>2</sub> /GJ	
3	Gasöl					
	3a	Gasöl als Kraftstoff (Diesel)	2710 19 29 bis 2710 19 48 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO <sub>2</sub> /GJ

# Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren

## Vereinfachter Überwachungsplan – Besonderheit steuerpflichtige Kohle



# Vereinfachter Überwachungsplan

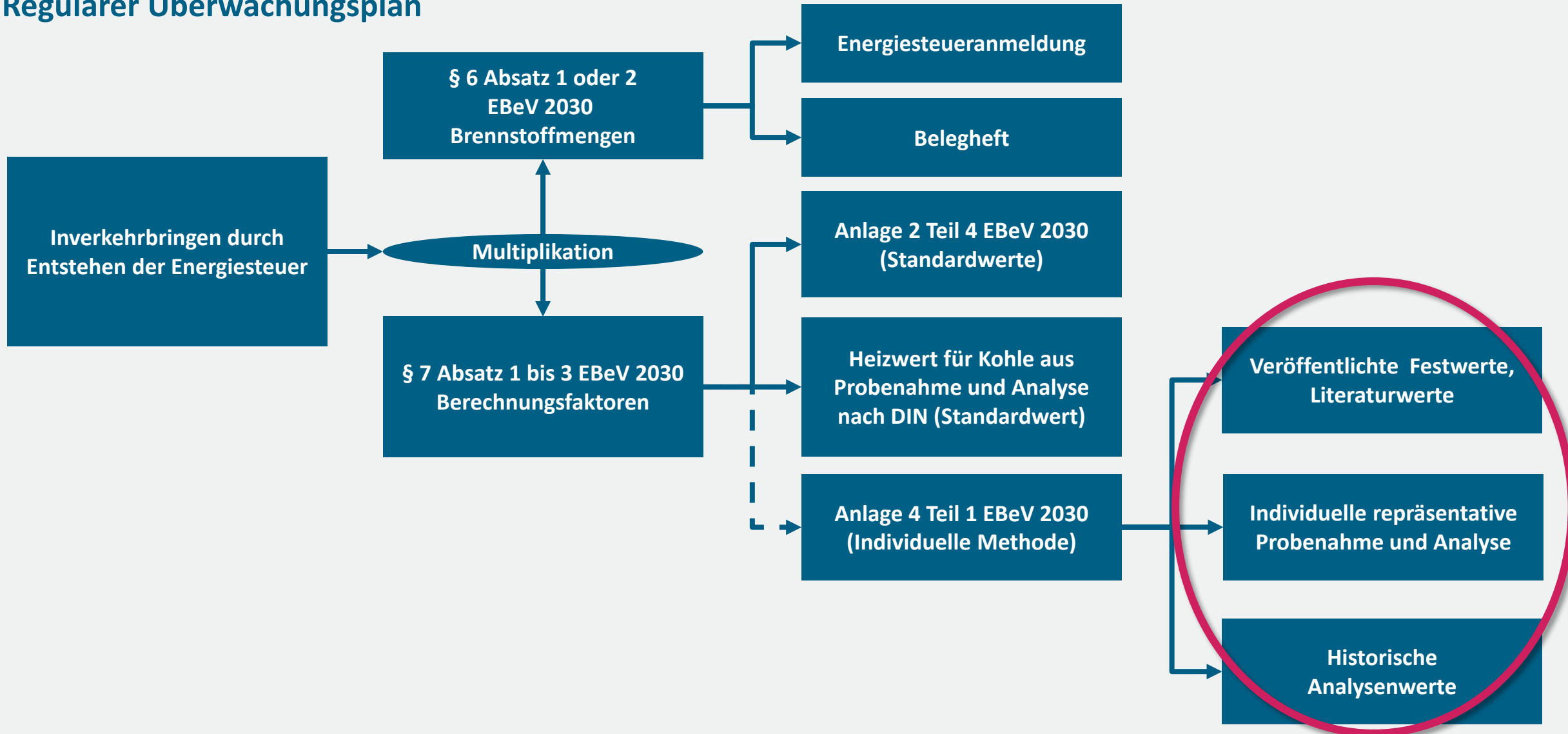
## Ermittlung der Berechnungsfaktoren – Probenahme und Analyse nach DIN

- Mengenbestimmung im Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung
  - Im Rahmen der energetischen Abrechnung werden Probenahmen und Analysen anhand geeigneter DIN-Normen durchgeführt.
  - Der individuell bestimmte Heizwert ist zur Steuerbemessung heranzuziehen.
- Die durch die Analyse nach DIN-Normen ermittelten Werte gelten als Standardwert.



# Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren

## Regulärer Überwachungsplan



# Regulärer Überwachungsplan

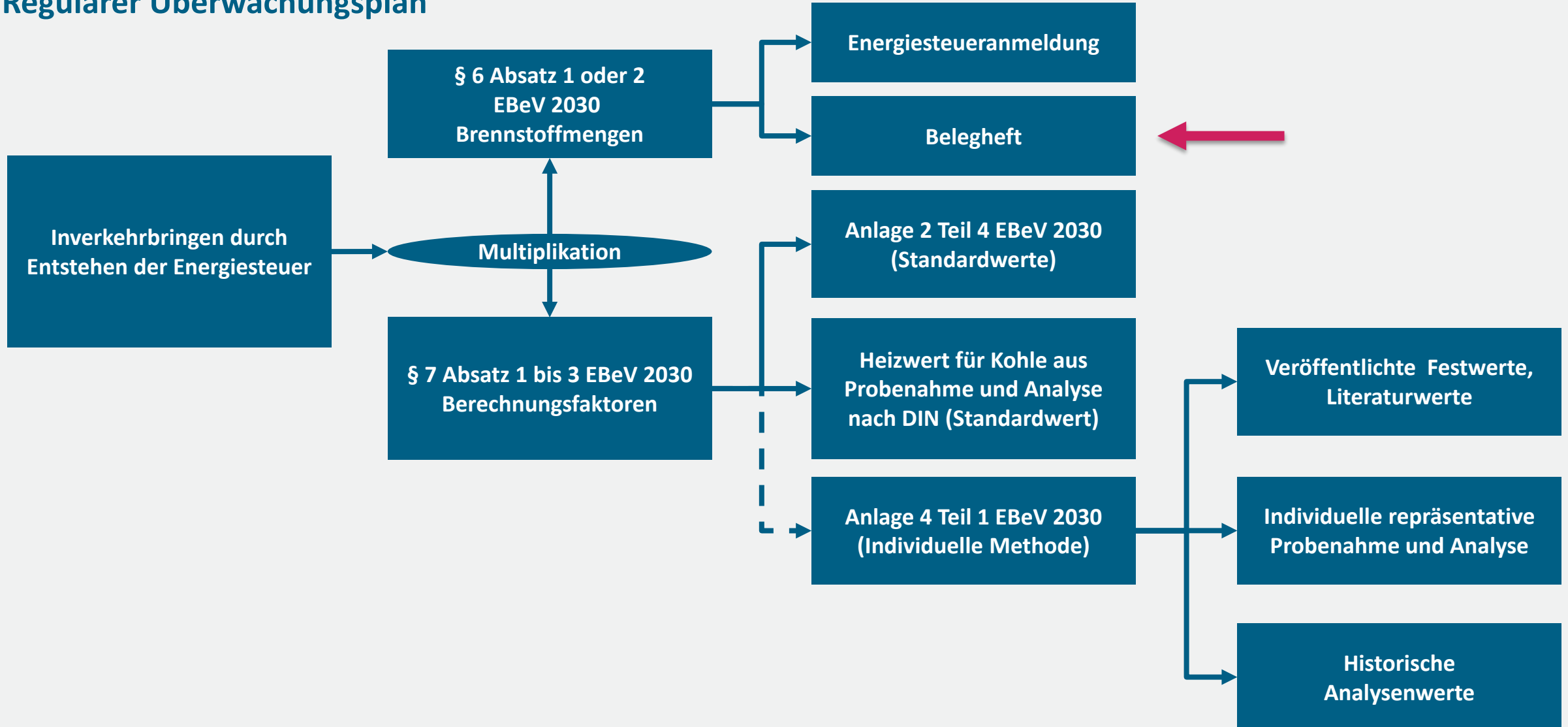
## Ermittlung der Berechnungsfaktoren – individuelle Methoden

- eine Ermittlung der Brennstoffemissionen ausschließlich auf Basis von individuellen Methoden wird nur angewandt, wenn keine Standardwerte für den Brennstoff in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 vorhanden sind
- Ermittlung der Berechnungsfaktoren für Brennstoffe nach Anlage 1 Satz 1 BEHG auf Grundlage von:
  - Festwerten, die von der DEHSt veröffentlicht wurden
  - individueller repräsentativer Probennahme und Analyse nach den Regeln der Technik
  - individuellen Berechnungsfaktoren, die auf Basis historischer Analysen abgeleitet werden

→ Anlage 4 Teil 1 EBeV 2030

# Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren

## Regulärer Überwachungsplan



# Regulärer Überwachungsplan

## Besonderheit energiesteuerfreie Kohlen

- Mengenbestimmung anhand des Belegheftes nach § 75 Absatz 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Aufzeichnungen nach § 75 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln gemäß § 6 Absatz 2 EBeV 2030
- Methode zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren ist frei wählbar

# Regulärer Überwachungsplan

## Ermittlung der Berechnungsfaktoren – Brennstoffe in Abfallverbrennungsanlagen

- Kombinierbarkeit der Methoden
  - Standardwerte (Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030)
  - individuelle Methode (Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030)
- Ermittlung der Berechnungsfaktoren für Brennstoffe nach Anlage 1 Satz 2 BEHG auf Grundlage von:
  - individuellen Festwerten
  - individueller repräsentativer Probennahme und Analyse nach den Regeln der Technik
  - Literaturwerten, die mit der DEHSt vereinbart wurden

→ Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030

# Datenverwaltung und Kontrolle

## Grundlagen Inhalt Überwachungsplan

- § 18 EBeV 2030 enthält die Verpflichtung **Verfahrensanweisungen** zu erstellen, zu dokumentieren, zu implementieren und zu unterhalten (siehe Anlage 6 EBeV 2030)
- Verfahrensanweisung für die Datenverwaltung zur Überwachung von Brennstoffemissionen und für die Erstellung des Emissionsberichts
- Verfahrensanweisung im Zusammenhang mit Kontrollaktivitäten

# Zusammenfassung

## Grundlagen Inhalt Überwachungsplan – Anlage 1 Teil 1 EBeV 2030

### Vereinfachter Überwachungsplan

- allgemeine Angaben
- Angaben im Fall von nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (steuerpflichtig & Standardwerte)
- Angaben nach § 18 EBeV 2030

### Regulärer Überwachungsplan

- allgemeine Angaben
- Angaben im Fall von nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen
- Angaben im Fall von nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (steuerfreie Kohlen)
- Angaben im Fall von nach § 2 Absatz 2a des BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (Abfälle)
- Angaben nach § 18 EBeV 2030

# Anpassungs- und Änderungspflichten

## Grundlagen der Überwachung

- gemäß § 6 Abs. 4 BEHG ist der Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen und bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen, wenn
  - sich die für die Überwachung relevanten Vorgaben der EBeV 2030 ändern
  - BEHG-Verantwortliche plant, andere Arten von Brennstoffen in Verkehr zu bringen, die eine Änderung der Überwachungsmethodik erfordern
  - Brennstoffemissionen im Folgejahr nicht mehr ausschließlich durch Anwendung von Standardwerten ermittelt werden sollen



# Ausblick



# Verifizierung

## Ausblick

- Überwachungsplan muss nicht verifiziert werden
- Überwachungsplan stellt die Grundlage ab 2024 dar, auf derer eine Prüfstellen nach § 15 BEHG die Angaben im Emissionsbericht gemäß § 7 Abs. 3 BEHG verifiziert
- Auf die Verifizierung des Emissionsberichts kann verzichtet werden, wenn der Verantwortliche
  1. die Brennstoffemissionen eines Kalenderjahres ausschließlich auf Basis eines vereinfachten Überwachungsplans ermitteln und
  2. keine Abzüge gemäß § 16 EBeV 2030 in Anspruch nimmt.

**Umwelt  
Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**David Alsters**

E-Mail: [nationaler-emissionshandel@dehst.de](mailto:nationaler-emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

